

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
19243 Püttelkow

19.07.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock  
Patriotischer Weg 120 a  
18057 Rostock

Deren Aktenzeichen: 2 QAR 164/14

## 1. Sofortige Beschwerde - DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE

wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige

gegen die Organisation:

FIFA

<http://de.fifa.com/>

Fédération Internationale de Football Association  
FIFA-Strasse 20,  
P.O. Box 8044 Zurich, Switzerland

Präsident  
Joseph S BLATTER      Schweiz z  
Senior-Vizepräsident  
Julio H. GRONDONA      Argentinien  
Vizepräsident  
Und weitere

<http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/bodies/executivecommittee.html>

wegen offenkundige öffentliche Abbildung Hackenkreuze im Verbund in spezieller Form der Hackenkreuz-  
Triskele auf dem Fußball der Fußballweltmeisterschaft 2014.  
Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF Gesetz und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt  
VERBOTEN!

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln  
verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen  
verfassungswidriger Organisationen,

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen  
(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und  
Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich  
sind.

In dem Zusammenhang wird angezeigt: Die illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in  
Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler,  
der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung  
von verbotenen NS- Recht =  
ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland.  
Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere  
Verfahren und aller in Frage kommender anderer Delikte.

**2. Strafantrag und Strafanzeige gegen Oberstaatsanwalt Herr Henke und der unterzeichnenden  
Justizamtsinspektorin Frau Kreutzmann wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB  
Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

**Hiermit erhebe ich o. g. Sofortige Beschwerde DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und  
FACHAUFSICHTSBESCHWERDE wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag  
und Strafanzeige gegen die Organisation FIFA und den dahinter steckenden Personen wegen offenkundige,  
öffentliche Abbildung von NS- Hackenkreuzen im Verbund in Form der Hackenkreuz- Triskele auf dem FIFA -  
Fußball der Fußballweltmeisterschaft 2014. Diese Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF-  
Gesetzgebung und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!**

Zu 1 Es wird festgestellt:

**Keine Rechtskraft des Schreibens von Oberstaatsanwalt Herr Henke:**

**Die 0815- Kurzmitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Oberstaatsanwalt Herr Junicke ist NICHT von  
dem zust. Oberstaatsanwalt Herr Henke unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.**

**Die Unterzeichnung der Justizamtsinspektorin Frau Kreutzmann reicht dazu NICHT aus.**

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche  
Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden:  
Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9  
C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung  
von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten  
Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG  
1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die  
Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten  
Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V  
2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine  
strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem  
auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung  
der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so  
wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger  
muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben  
haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v.  
14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III  
ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126  
BGB.  
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Das 0815- Formschreiben der Generalstaatsanwaltschaft – **Oberstaatsanwalt Herr Henke** ist in Gänze unbegründet.  
**Oberstaatsanwalt Herr Henke hat** weder eine Würdigung der Sach- und Rechtslage, noch der klaren Beweise  
getätigt. StGB § 86/ 86a blieben durch **Oberstaatsanwalt Herr Henke** unberücksichtigt.

**Gemäß** Gerichtsverfassungsgesetz

10. Titel - Staatsanwaltschaft (§§ 141 - 152)

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei  
allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer  
Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

**beantrage ich hiermit die Überprüfung nach BGB ob der Oberstaatsanwalt Herr Henke tatsächlich eine Amtsperson ist oder nicht. Dazu sind mir Nachweise wie Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB zu erbringen.**

**Wiederholte dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigeepunkten vom 09.07.2014:**

Es handelt sich auf dem WM- Fußballlogo um eine offenkundige Abbildung von einen klar erkennbaren Hackenkreuz in der Form der nationalsozialistischen Hackenkreuz- Triskele. Vorsorglich ist festgestellt, dass eine ev. Schutzbehauptung „es sei nur ein Muster“ nicht greift. Die Hackenkreuz Triskele ist dem vierschenkligen bzw. Vierpaß- Hackenkreuz zum verwechseln ähnlich! Verweis Zitat § 86a StGB: **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**“  
Darüber hinaus fand die Hackenkreuz- Triskele wie das Vierpaß- Hackenkreuz auch im 3. Reich Anwendung durch die Nationalsozialisten. Zur NS-Zeit war die Triskele z. B. das Zeichen der verbotenen nationalsozialistischen Organisation \*SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark\*. Weil die Hackenkreuz- Triskele dem Vierpaß- Hakenkreuz zum verwechseln ähnlich sieht, verwenden Rechtsextremisten die Triskele heute oft als Ersatz.  
In der Gegenwart findet die Hackenkreuz- Triskele z. B. Anwendung durch in Deutschland verbotene Neonazivereinigungen wie die Nazibewegung Blood Honour“. Aus genannten Gründen handelt es sich hierbei offenkundig um ein verbotenes Symbol nationalsozialistischen Organisation wie die militärische Organisation \*SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark\*.

**§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen**

**(1) Wer Propagandamittel**

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

**§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

**(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

**(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**Gleichbehandlungsgrundsatz:** Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Firma Mobilcom.

**Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische okkulte VERHERRLICHUNG seitens des Auftraggebers FIFA und den dahinter stehenden tatbeteiligten Firmen und Personenkreisen.**

**Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des Firmensymbols.**

**Das NICHT wegen genannter Mängel rechtskräftige Schreiben wird daher als unzureichend und unbegründet zurückgewiesen und NACHBESSERUNG gefordert.**

Zu 2 Es wird festgestellt:

**Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139) Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

**Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.**

**Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.**

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche

Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

**Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist von Antwortschreiben bis zum 13.09.2014 Abstand zu nehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

**Anlagen liegen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock vor:**

3 Blatt Bildnachweise

**Verteiler:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21  
19055 Schwerin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herr Harald Range  
Braucherstraße 30  
76135 Karlsruhe

**Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:**

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Botschaft der Russischen Föderation  
Vladimir Grinin  
Unter den Linden 63 – 65  
10117 Berlin

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation  
Haupt Militär Staatsanwalt  
per. Holsunowa 14  
119160 Moskau  
Russische Föderation

**Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:**

Außenministerium der Russischen Föderation  
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34  
12002 Moskau  
Russische Föderation